



Ausfertigung



Amtsgericht Freiberg

Zivilabteilung

Aktenzeichen: 1 C 605/19

Zur Geschäftsstelle gelangt

am: 21.02.2020

gez Baumgärtel

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Joachim Baum, Windelsbleicher Straße 10, 33647 Bielefeld

- Antragsteller -

gegen



- Antragsgegner -

wegen Unterlassung  
hier: Befangenheitsantrag

erlässt das Amtsgericht Freiberg durch

Richterin am Amtsgericht (Stellvertretende Direktorin) Kaltschik

am 20.02.2020

### nachfolgende Entscheidung:

Das Gesuch des Antragstellers, die Richterin am Amtsgericht Strack wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wird abgewiesen.

### Gründe

I.

Der Antragsteller stützt sein Ablehnungsgesuch vom 10.01.2020 darauf, dass die zuständige Richterin zu Unrecht die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Freiberg in Frage stellt und verweist auf sein Schreiben vom 23.12.2019.

Dort begründete er die Zuständigkeit wie folgt:

*„§ 32 ZPO i.V.m. 9 Abs. 1 StGB: Zuständigkeit aus dem Erfolg der monierten Beleidigung: Das „Verächtlichwerden“ des Unterzeichners in den Ohren eines presserechtlich (Anlage ENO92) Quellenschutz (§ 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO) genießenden Zeugen im Bezirk Freiberg. Sollte eine beglaubigte Ausführung der Gewerbeummeldung mit Pressetätigkeit für erforderlich gehalten werden, wird um Hinweis gebeten“*

Er meint, dass die Richterin seine Ausführungen zur Begründung der Wahl seiner Zuständigkeit ignoriere und zu Unrecht einen Verweisungsantrag von ihm verlange. Er wirft der Richterin vor, durch die unberechtigten Zweifel an der Zuständigkeit, die Entscheidung in seiner Sache zu verzögern. Auf das Schreiben des Antragstellers vom 16.12.2019 (Antragsschrift mit Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung), Antwortschreiben vom 23.12.2019 sowie Ablehnungsantrag vom 10.01.2020, eingegangen am 14.01.2020, wird Bezug genommen.

Die Richterin hat sich zu den Vorwürfen in einer dienstlichen Äußerung vom 31.01.2020 erklärt und die vorgetragene Gründe von sich gewiesen.

In seiner **Entgegnung** auf die dienstliche Stellungnahme vom 16.02.2020 rügt der Antragsteller **erneut die Untätigkeit der Richterin** und die mangelnde Begründung der dienstlichen Stellungnahme. Er wirft der Richterin vor, dass sie sich zu ihrem Richtereid nicht erklärt habe und hält verfassungswidrige Netzwerke für möglich. Darüber hinaus meint er, dass sich die Richterin auf die Seite des Antragsgegners stelle, indem sie mit Schreiben vom 02.01.2020 formulierte „Darüber hinaus wird auf den Vergleichsvorschlag des Antragsgegners im Schriftsatz vom 23.12.2019 unter h.) verwiesen“. Zur Ergänzung der Ausführungen des Antragstellers wird auf den Schriftsatz vom 16.02.2020 Bezug genommen.

## II.

Die unterzeichnende Richterin ist gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 ZPO zur Entscheidung des Ablehnungsgesuchs zuständig. Das Ablehnungsgesuch hat keinen Erfolg.

Gemäß § 42 Abs.2 ZPO kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Gründe für ein solches Misstrauen sind gegeben, wenn ein Beteiligter von seinem Standpunkt aus bei vernünftiger und objektiver Betrachtung davon ausgehen kann, dass der Richter nicht unvoreingenommen entscheiden werde. Es muss also die Befürchtung bestehen, dass der abgelehnte Richter in die Entscheidung des gerade anstehenden Falls sachfremde, unsachliche Momente mit einfließen lassen könnte und in dem ihm unterbreiteten Fall nicht ohne Ansehen der Person, nur aufgrund der sachlichen Gegebenheiten des Falls und allein nach Recht und Gesetz entscheide.

Eine Rechtsschutzverweigerung kann zwar ein objektiver Grund für die Besorgnis der Befangenheit sein, weil jedes Verfahren sachgemäß geführt werden soll mit dem Ziel der umfassenden und schnellen Erledigung, insbesondere wenn es sich um einen Eilantrag handelt. Der aus der Akte ersichtliche Verfahrensablauf entspricht jedoch uneingeschränkt den Anforderungen an eine zügige Verfahrensführung. Eine Untätigkeit oder Verzögerung ist nicht ersichtlich.

Die Richterin bearbeitet das Verfahren, per Fax eingegangen am 16.12.2019, mit Verfügung vom 17.12.2019 unverzüglich und reagiert auf das Schreiben des Antragstellers vom 23.12.2019 und die Entgegnung der Gegenseite vom 23.12.2019 am 02.01.2020. Dieser zeitliche Ablauf ist, insbesondere in Anbetracht der Weihnachtsfeiertage, ist selbst für einen Antrag auf einstweilige Verfügung gemäß § 935 ZPO vollkommen sachgerecht.

Ebenso wenig führt es zur Begründetheit des Ablehnungsgesuchs, dass der Antragsteller mit der Rechtsansicht der Richterin zur Frage der Zuständigkeit nicht einverstanden ist. Die Rechtsauffassung der Richterin ist Gegenstand der unabhängigen richterlichen Entscheidungsfreiheit und kann schon deshalb im Regelfall ein Befangenheitsgesuch nicht begründen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich die Gestaltung des Verfahrens oder die Entscheidung der Richterin soweit von den anerkannten rechtlichen Grundsätzen entfernen, dass für die davon betroffene Partei der Eindruck einer sachwidrigen auf Voreingenommenheit beruhenden Benachteiligung entsteht. Diese Voraussetzungen liegen erkennbar nicht vor.

Zur Begründung der Zuständigkeit des Amtsgerichts Freiberg bezieht sich der Antragsteller auf § 32 ZPO formuliert dazu

*„§ 32 ZPO i.V.m. 9 Abs. 1 StGB: Zuständigkeit aus dem Erfolg der monierten Beleidigung: Das „Verächtlichwerden“ des Unterzeichners in den Ohren eines presserechtlich (Anlage ENO92) Quellenschutz (§ 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO) genießenden Zeugen im Bezirk Freiberg. Sollte eine beglaubigte Ausführung der Gewerbeummeldung mit Poesstätigkeit für erforderlich gehalten werden, wird um Hinweis gebeten.“*

Dass diese Formulierung zweifelsfrei und eindeutig zu einer Zuständigkeit des Amtsgerichts Freiberg führen muss, ist, insbesondere in Anbetracht der sonstigen Ausführungen über ein Strafverfahren vor dem Amtsgericht Chemnitz und die Tätigkeit des Antragsgegners als Strafverteidiger in diesem Verfahren vor dem Amtsgericht Chemnitz, nicht erkennbar. Die Zweifel der Richterin an der örtlichen Zuständigkeit haben ihren guten Grund und sind keinesfalls willkürlich.

Die mangelnde Begründung der dienstlichen Stellungnahme im Hinblick auf die einzelnen Gesichtspunkte, die der Antragsteller dort reich vorträgt, begründet ebenfalls nicht die Besorgnis der Befangenheit. Die geltend gemachten Ablehnungsgründe beziehen sich sämtlich auf aktenkundige Vorgänge, sodass weitere Erläuterungen der betroffenen Richterin nicht notwendig sind.

Außerdem kann die Ansicht des Antragstellers nicht geteilt werden, dass sich die Richterin durch ihren Hinweis auf den Vergleichsvorschlag der Gegenseite die Rechtsansicht der Gegenseite zu eigen macht und die Besorgnis entstehen lässt, auf deren Seite zu stehen. Das ist gerade nicht der Fall. Die Richterin weist neutral auf den Absatz h) des Schriftsatzes der Gegenseite hin und gibt nicht einmal die Empfehlung ab, diesen Vergleichsvorschlag anzunehmen. Worin eine Positionierung der Richterin zu sehen sein sollte, erschließt sich nicht.

Darüber hinaus veranlasst das weitere Vorbringen des Antragstellers nicht zur Prüfung der Besorgnis der Befangenheit, da die formulierten Forderungen nicht geeignet sind, die Besorgnis der Befangenheit eines Richters im Sinne des § 42 Abs. ZPO zu begründen.

Bei dieser Sachlage ist der Ablehnungsantrag des Antragstellers abzuweisen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung findet die **sofortige Beschwerde** (im Folgenden: Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer **Notfrist von zwei Wochen** bei dem

**Amtsgericht Freiberg**  
**Heinrich-Heine-Straße 15**  
**09599 Freiberg**

oder bei dem

**Landgericht Chemnitz**  
**Hohe Straße 19/23**  
**09112 Chemnitz**

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung oder Erlass der Entscheidung.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Die Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein. Es muss

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder
2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal [www.justiz.de/elektronischer\\_rechtsverkehr/index.php](http://www.justiz.de/elektronischer_rechtsverkehr/index.php) aufgerufen werden.

Kaltschik  
Richterin am Amtsgericht  
(Stellvertretende Direktorin)



Vn der Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Freiberg, 21.02.2020

Baumgärtel  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle